

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gesellschafter:in einer Teilgruppenpraxis (gemäß Gruppenpraxis-Gesamtvertrag nicht-technische Fächer)

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Salzburg wird von der

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

per **01.01.2025**

die Stelle für einen:eine Gesellschafter:in

für die **Teilgruppenpraxis Dr. Andrea ZUKRIEGEL-BEKK**

für einen:eine Facharzt:Fachärztin für **Chirurgie**

mit dem Berufssitz und der Ordinationsstätte in

5020 Salzburg

ausgeschrieben.

Die schriftliche Bewerbung muss bei der Ärztekammer für Salzburg bis längstens **10.05.2024** einlangen.

Der Gesellschaftsvertrag, in den der:die Bewerber:in einzutreten bereit sein muss, liegt in der Ärztekammer für Salzburg auf.

Es wird auf den ab 01.07.2013 geltenden Gruppenpraxis-Gesamtvertrag nicht-technische Fächer hingewiesen, der eine Teambewerbung für eine Teilgruppenpraxis ermöglicht.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen (Original oder beglaubigte Kopie/bei ordentlichen Mitgliedern der Ärztekammer für Salzburg ist die Vorlage von Kopien ausreichend):

1. Lebenslauf
2. Österreichischer Staatsbürgerschaftsnachweis oder Staatsbürgerschafts-nachweis eines EWR-Landes oder der schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten).
3. Doktordiplom
4. Anerkennung zum/zur Facharzt:Fachärztin für Chirurgie
5. Für den Fall, dass der Bewerber noch nicht in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen ist:
 - a. Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch ein ärztliches Zeugnis

- b. Nachweis der Vertrauenswürdigkeit durch eine Strafregisterbescheinigung oder eine vergleichbare Bescheinigung, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

Staatsangehörige der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit und der gesundheitlichen Eignung auch durch von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung (§ 27 Abs.4 Ärztegesetz 1998) erbringen.

Die unter a) und b) genannten Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein und sind, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, auch in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz Asyl gewährt worden ist, entfällt der unter Punkt 2. genannte Nachweis. Der Nachweis gemäß Punkt 3. und 4. entfällt, sofern eine im Ausland absolvierte ärztliche Aus- oder Weiterbildung glaubhaft gemacht wird.

Die Reihung erfolgt nach den zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für Salzburg vereinbarten Richtlinien, die von Interessenten jederzeit über die Ärztekammer für Salzburg, Faberstraße 10, 5020 Salzburg (Tel. Nr.: 0662/871327 bzw. E-Mail: aeksbg@aeksbg.at) angefordert werden können. Die für die Reihung nach den Reihungsrichtlinien erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Ärztekammer für Salzburg zu übersenden.

Die Berufung als Vertragsarzt erfolgt unter der weiteren Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch den Abschluss eines Einzelvertrages zwischen den vorher angeführten Krankenversicherungsträgern und dem sich bewerbenden Arzt.

Die Rechte und Pflichten der in Vertrag genommenen Ärzte/Ärztinnen und deren Honorierung sind im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag für technische Fächer in Verbindung mit dem kurativen Gesamtvertrag sowie der Honorarordnung geregelt, verlautbart auf der Homepage der Ärztekammer Salzburg und der ÖGK.

Das **für die Bewerbung erforderliche Formular** finden Sie auf unserer Homepage www.aeksbg.at/kassenstellen – Reihungsrichtlinien - BewerberInnenliste und kann Ihnen auf Wunsch selbstverständlich auch zugesandt werden.